

# RS OGH 1992/9/22 5Ob103/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1992

## Norm

ABGB §364c D3

GBG §45

GBG §77

## Rechtssatz

Räumt der aus einem Belastungs- und Veräußerungsverbot Berechtigte einem nachrangigen Pfandgläubiger den Vorrang ein, so werden dadurch die bücherlichen Rechte des Liegenschaftseigentümers nicht berührt. Er ist weder Berechtigter noch Verpflichteter aus diesem allein zwischen dem Verbotsberechtigten und einem Pfandgläubiger wirksamen Rechtsgeschäft. Anders wäre es nur, wenn es sich bei dem zurücktretenden Recht um eine Hypothek handelte, weil nur in diesem Fall sein bücherliches Interesse (= Recht auf Verfügung über die erloschene Hypothek) berührt wird.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 103/92  
Entscheidungstext OGH 22.09.1992 5 Ob 103/92  
ÖBA 1993,72

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0010799

## Dokumentnummer

JJR\_19920922\_OGH0002\_0050OB00103\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)